

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
Telefax 041 288 81 12
gemeindevverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Datenschutzreglement Rothenburg

Datenschutzreglement Rothenburg

vom 02. Dezember 1991 (GV-Beschluss)

Die Einwohnergemeinde¹ Rothenburg,

gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 02. Juli 1990, insbesondere § 11 betr. das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle und § 14 betr. Gemeinderegisterführung sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 und Art. 39 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1991,

beschliesst folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzreglement (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 02. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinderecht zur Regelung überlassen sind.

Art. 2 Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die zuständige Stelle ²

- 1 Die zuständige Stelle gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
- 2 Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die zuständige Stelle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.
- 3 Die Auskünfte gemäss Ziff. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
- 4 Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die zuständige Stelle
 - Namen
 - Vornamen
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Adresse

¹ Gemeindeversammlung

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

auf schriftliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;
 - b) an die bei der zuständigen Stelle unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und örtlichen Organisationen mit
 - kulturellem
 - gesellschaftlichem (Sportvereine etc.)
 - wohltätigem
 - wissenschaftlichemZweck
- 5 Die zuständige Stelle kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Ziffer 4 b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonst wie missbräuchlich verwendet werden.
- 6 Die zuständige Stelle kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4 b auch auf auswärtige Organisationen und Vereine, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.
- 7 Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.
- 8 Für alle anderen Abteilungen der Gemeindeverwaltung sowie weitere Datenträger der Gemeinde (Alterswohnheim, Schule, Zivilschutz usw.) gelten die Bestimmungen über den Schutz von Personendaten.

Art. 3 Veröffentlichung von Personendaten

Die zuständige Stelle³ ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in der Lokalzeitung „Die Heimat“ zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben:

- a) die Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung
- b) den 10er und 5er Geburtstag der über 70-jährigen im Sinne einer Gratulation usw.

Art. 4 Sperre von Personendaten⁴

- 1 Jede betroffene Person kann bei der zuständigen Stelle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 2 Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die zuständige Stelle durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Art. 5 Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die zuständige Stelle⁵ bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adresstiketten, adressierte Couverts usw.).

Art. 6 Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte.

Art. 7 Register über die Datensammlungen

Das Gemeinderegister über die Datensammlung wird von der zuständigen Stelle⁶ geführt.

Art. 8 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie des vorliegenden Reglements Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Rothenburg, den 02. Dezember 1991

Gemeinderat Rothenburg

Pius Schmid	Hans Matter
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 1991

⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008